



BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

«Postalische_Adresse»

Mattersburg, am 17.11.2025
Sachb.: OAR Alfred Franschitz
Tel.: +43 57 600-4352
Fax: +43 57 600-4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: 2024-035.518-1/12

OE: BHMA-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER KINDERDÖRFER, Errichtung und Betrieb einer Solewärmepumpenanlage, Gst. Nr. 2051/1, KG Pöttching

Kundmachung

Mit Eingabe vom 16.08.2024, ho. eingelangt am 17.12.2024, hat die MK-Haustechnik GmbH, 8261 Sinabelkirchen, Untergroßau 58, in Vertretung der Gesellschaft Österreichischer Kinderdörfer, 1010 Wien, Ballgasse 2, bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg unter Vorlage von Einreichunterlagen der MK-Haustechnik GmbH sowie der Fürnkranz Geoconsulting Umwelttechnik GmbH um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Anlage zur Erdwärmenutzung – Erdwärmesonden (EWS) auf dem Gelände des Kinderdorfes in Pöttching, Grundstück Nr. 2051/1 der Katastralgemeinde Pöttching, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 10, 11 – 14, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. eine kommissionelle Erhebung und Verhandlung für

Mittwoch, den 03.12.2025, um 8.30 Uhr

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer beim **Gemeindeamt Pöttching, Hauptplatz 1, 7033 Pöttching** anberaumt.

Verhandlungsleiter: OAR Alfred Franschitz

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrage bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg in 7210 Mattersburg, Marktgasse 2, 1. Stock, Zimmer 106, und im Gemeindeamt Pöttching während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist folgendes zu beachten:

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 geht die Stellung als Partei verloren, soweit nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Mattersburg) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben, und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 AVG 1991 haben sich die Vertreter der Partei bzw. Beteiligten mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen (§ 10 Abs. 4 AVG 1991).

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht zu erscheinen.

Für den Bezirkshauptmann:
Alexander Lang



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
Telefon +43 57 600-4300 • Fax +43 57 600-4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>